
S 38 KA 321/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<p>I. Einer Genehmigung zur Erbringung bestimmter vertragsärztlicher Leistungen ist konstitutive Wirkung beizumessen. Es muss sich hierbei um eine rechtsbehelfsfähige Entscheidung mit Außenwirkung der zuständigen Behörde handeln, aus der klar hervorgeht, dass für dort aufgezählte Leistungen eine Berechtigung besteht, diese zulasten der GKV abrechnen zu dürfen. Diese Voraussetzungen erfüllt eine vorgelegte Bescheinigung einer anderen Behörde nicht. Ebenfalls können Eintragungen im Arztregister, die eventuell auf eine Genehmigung zur Erbringung bestimmter Leistungen hindeuten, eine Genehmigung nicht ersetzen.</p> <p>II. Die Durchführung und Abrechnung von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32811 und 32816 (Testungen im Zusammenhang mit SARS-Cov 2) zulasten der GKV setzt eine entsprechende Genehmigung voraus.</p> <p>III. Die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32811 und 32816 (Testungen im Zusammenhang mit SARS-Cov 2) sind nur für bestimmte Facharztgruppen, nämlich von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, nicht aber von Fachärzten für Infusionsmedizin abrechenbar.</p>
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen S 38 KA 321/21
Datum 16.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen -
Datum -

3. Instanz

Datum -

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger, der Facharzt für Transfusionsmedizin ist, wandte sich gegen den Ausgangsbescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 17.11.2021. Darin nahm die Beklagte eine sachlich-rechnerische Richtigstellung im Quartal 4/20 (Rückforderungsbetrag: 30.504,60 €) vor. Diese betraf die Gebührenordnungspositionen 32816 und 40111. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Voraussetzungen für die Abrechnung im Quartal 4/20 lägen nicht vor. Denn diese Gebührenordnungspositionen seien für Fachärzte der Transfusionsmedizin nicht abrechenbar. Etwas Anderes folge auch nicht aus dem E-Mail-Kontakt zwischen der klägerischen Praxis und dem Praxisberater, S. am 21.07.2020. Auch die Bestätigung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 26.10.2020 für die Abrechnung der vom Kläger begehrten Leistungen. Denn es gebe diesbezüglich keinen Zusammenhang mit der Abrechnung von EBM-Positionen. Des Weiteren sei der Kläger auch nicht im Besitz einer entsprechenden Genehmigung, die für die Abrechnung der von ihm begehrten Gebührenordnungspositionen vorauszusetzen sei.

Dagegen liege der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigte Klage zum Sozialgericht München einlegen. Die Prozessbevollmächtigte bezog sich auf die Widerspruchsbegründung vom 19.07.2021. In dieser wurde darauf hingewiesen, die KV-Bezirksstelle Würzburg habe dem Kläger im März/April 2020 den Auftrag erteilt, in seiner Praxis sowohl SARS-Cov 19 Abstriche, als auch PCR-Testungen/Diagnostik durchzuführen. Auch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Bescheid vom 26.10.2020) habe bestätigt, das Labor des Klägers gelte weiterhin als geeignetes Labor zur Abrechnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern und könne weiterhin vertraglich als Leistungserbringer für Untersuchungen im Rahmen der neuen Testverfahren beauftragt werden. Ferner sei auch im Arztregister ein Eintrag vorhanden, wonach

der Klager uber eine entsprechende Genehmigung der Abrechnung der streitgegenstandlichen Leistungen verfage. Am 21.07.2020 sei es zu einem E-Mail-Kontakt zwischen der Praxis des Klagers und dem Prsenzberater, S. gekommen. Nach Einreichung der Abrechnung fur das dritte Quartal 2020 habe S. bei der Abrechnungshilfe des Labors angerufen und mitgeteilt, der Klager sei wohl doch nicht berechtigt, die oben genannten Leistungen abzurechnen. Daraufhin habe der Klager in zwei Schreiben vom 01.10.2020 einen Genehmigungsantrag fur alle Testszenarien bei der PCR-Testdiagnostik gestellt. Es sei dann versucht worden, entsprechende Auskunft bei der Beklagten einzuholen; jedoch ohne Ergebnis. Schlielich sei der Antrag auf Genehmigung zur Abrechnung der begehrten Leistungen mit Bescheid vom 09.11.2020, welcher am 11.11.2020 zuging, abgelehnt worden. Zumindest bis zu diesem Zeitpunkt mussten die vom Klager erbrachten Leistungen vergtet werden.

In der mandlichen Verhandlung am 16.03.2022 wurde die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten ausfhrlich errtert. Dabei trugen die Vertreterinnen der Beklagten vor, es seien im Nachhinein, namlich am 06.11.2020 zwei Ziffern im Arztregister zugesetzt worden (GOP 32811 und 32816); dies deshalb, um dem Klager kulanzhalber die von ihm erbrachten Leistungen im Quartal 3/20 zu gewhren. Bei dem Eintrag habe es sich lediglich um die technische Umsetzung gehandelt.

In der mandlichen Verhandlung am 16.03.2022 stellte die Prozessbevollmchtigte des Klagers den Antrag aus dem Schriftsatz vom 13.12.2021 mit der Magabe, dass unter Ziffer 2. eine Vergtung der EBM-Nrn 40111 und 32816 begehrt wird (nicht also zustzlich 32811).

Die Beklagtenvertreterin beantragte, die Klage abzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mandlichen Verhandlung war die Beklagtenakte. Im brigen wird auf den sonstigen Akteninhalt, insbesondere Schriftstze der Beteiligten, sowie die Sitzungsniederschrift vom 16.03.2022 verwiesen. In einem weiteren Verfahren unter dem Aktenzeichen S 38 KA 90/21 war Gegenstand das Begehren des Klagers, die Gebhrenordnungspositionen (GOP) 32779, 32811 und 32816 abrechnen zu drfen. Hierber wurde ebenfalls in der mandlichen Verhandlung am 16.03.2022 durch Urteil entschieden.

E n t s c h e i d u n g s g r  n d e :

Die zum Sozialgericht Mnchen eingelegte Klage ist zulssig, jedoch unbegrndet.

Der Bescheid der Beklagten in der Fassung des Widerspruchsbescheides ist rechtmig und verletzt den Klager nicht in seinen Rechten.

Gegenstand der Klage ist die sachlich-rechnerische Berichtigung der EBM-Nrn 40111 und 32816 im Quartal 4/20 durch die Beklagte. Die Sach- und Rechtslage ist hnlich zu beurteilen wie die am selben Tag entschiedenen Verfahren unter dem

Aktenzeichen [S 38 KA 321/21](#). Diese GebÄ¼hrenordnungspositionen sind nur dann abrechnungsfÄ¼hig, wenn der Behandler Ä¼ber eine entsprechende Genehmigung verfÄ¼gt. Nach Ziffer 2 der PrÄ¼ambel zum Kapitel 32.3 EBM setzt die Berechnung der Leistungen eine Genehmigung der KassenÄ¼rztlichen Vereinigung nach der Vereinbarung zu den Laboratoriumsuntersuchungen gemÄ¼ß [Ä§ 135 Abs. 2 SGB V](#) voraus. Ä¼ber eine solche Genehmigung verfÄ¼gt der KIÄ¼rger jedoch nicht.

Nachdem einer Genehmigung konstitutive Wirkung beizumessen ist, muss es sich hierbei um eine rechtsbehelfsfÄ¼hige Entscheidung mit AuÄ¼enwirkung der zustÄ¼ndigen BehÄ¼rde handeln, aus der klar hervorgeht, dass fÄ¼r dort aufgezÄ¼hlte Leistungen eine Berechtigung besteht, diese zulasten der GKV abrechnen zu dÄ¼rfen. Diese Voraussetzungen erfÄ¼llt eine vorgelegte Bescheinigung einer anderen BehÄ¼rde, hier des Bayerischen Landesamtes fÄ¼r Gesundheit und Lebensmittelsicherheit nicht. Das Landesamt ist fÄ¼r die Erteilung einer solchen Genehmigung Ä¼berhaupt nicht zustÄ¼ndig. ZustÄ¼ndig fÄ¼r die Erteilung der Genehmigung ist vielmehr die Beklagte, wie sich aus der PrÄ¼ambel zum Kapitel 32.3 EBM ergibt. Auch kommt die behauptete Beauftragung des KIÄ¼rgers durch die KV-Bezirksstelle WÄ¼rzburg im MÄ¼rz/April 2020, in der Praxis des KIÄ¼rgers sowohl Covid-19 Abstriche, als auch PCR-Testungen/Diagnostik durchzufÄ¼hren, nicht einer Genehmigung gleich. Erst recht vermag der E-Mail-Verkehr zwischen der KIÄ¼rgerischen Praxis und einem PrÄ¼senzberater der KVB, der am 21.07.2020 stattgefunden hat, die erforderliche Genehmigung zu ersetzen. Vielmehr wurde dort lediglich darauf hingewiesen, auf welchen Abrechnungsscheinen (Muster 10 bzw. Muster 6) die Behandlung von Patienten mit Symptomen abzurechnen sind. SchlieÄ¼lich kÄ¼nnen auch Eintragungen im Arztregister, die eventuell auf eine Genehmigung zur Erbringung der vom KIÄ¼rger begehrten Leistungen hindeuten, eine Genehmigung nicht ersetzen. Aus dem von der Beklagten angeforderten Arztregisterauszug, der dem Gericht vor der mÄ¼ndlichen Verhandlung auf Nachfrage zugeleitet wurde, ergibt sich lediglich, dass die GebÄ¼hrenordnungspositionen 32811 und 32816 fÄ¼r den Zeitraum 1.07.2020 bis 30.09.2020 nachtrÄ¼glich zugesetzt wurden. FÄ¼r das streitige Quartal 4/20 findet sich jedoch kein entsprechender Eintrag im Arztregister. Auch kann der KIÄ¼rger daraus keinen Vertrauensschutz herleiten, zumal er seit vielen Jahren vertragsÄ¼rztlich zugelassen ist und ihm die Systematik und die Grundlagen fÄ¼r die Abrechnung, die sich aus dem einheitlichen BewertungsmaÄ¼stab (EBM) ergeben, bekannt sein mussten.

Abgesehen davon kann ein Antrag auf Genehmigung nicht erfolgreich sein, da jedenfalls fÄ¼r die Fachgruppe der Infusionsmediziner keine GenehmigungsfÄ¼higkeit besteht. Zu Recht weist die Beklagte darauf hin, dass die Abrechnung der geltend gemachten GebÄ¼hrenordnungspositionen explizit nur bestimmten FachÄ¼rzten, nÄ¼mlich FachÄ¼rzten fÄ¼r Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie vorbehalten ist. Auch wenn der KIÄ¼rger in seiner Eigenschaft als Transfusionsmediziner mit eigenem Labor in der Lage ist, diese Leistungen zu erbringen, woran im Hinblick auf die Bescheinigung des Bayerischen Landesamtes fÄ¼r Gesundheit und Lebensmittelsicherheit keine Zweifel bestehen, gehÄ¼rt er einer anderen Fachgruppe an und kann deshalb diese Leistungen nicht zulasten der GKV erbringen und abrechnen. Daran Ä¼ndert auch

die Überlegung nichts, in die Untersuchungen möglichst viele Fachgruppen einzubinden, die qua ihrer Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung grundsätzlich hierzu befähigt sind. An die Vorgaben des EBM ist die Beklagte, aber auch der Kläger als Vertragsarzt gebunden.

Im Übrigen wird von der Möglichkeit des [Â§ 136 Abs. 3 SGG](#) Gebrauch gemacht. Somit wird von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen und auf die Begründung des Widerspruchsbescheides, der das Gericht folgt, Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 VwGO](#).

Â

Â

Â

Erstellt am: 01.04.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024